

schwerwiegende Mißachtung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, vornehmlich der Eigentumsverhältnisse, der Rechte und Interessen der Bürger sowie der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen, wie dies bei den Verbrechen der Fall ist. Sie sind als gesellschaftswidrige Handlungen darauf gerichtet, die persönlichen Interessen der Täter auf Kosten der Gesellschaft oder anderer Bürger durchzusetzen, ohne daß durch die Tat schwerwiegende Schäden herbeigeführt werden und ohne daß andere besonders erschwerende Umstände in der Begehungsweise und Schuld, hartnäckige Rückfälligkeit usw. vorliegen. Für den überwiegenden Teil der Vergehen gegen das Eigentum ist kennzeichnend, daß sie keine komplizierte, raffiniert ausgeklügelte Begehungsweise aufweisen und auch nicht aus solchen besonders verwerflichen Motiven wie Habgier, Spekulation oder einer ausgesprochen asozialen Einstellung erwachsen. Insbesondere bei Diebstählen, die die Mehrzahl aller Eigentumsdelikte ausmachen, sind einfache, ohne besondere Vorbereitung ausgeführte Tathandlungen vorherrschend, die Schadenssumme liegt meist unter 1 000 M.

Obwohl die Vergehen in ihrer überwiegenden Mehrzahl Handlungen sind, die im Einzelfall eine verhältnismäßig geringe Schwere aufweisen, haben sie in ihrer Gesamtheit doch erhebliche schädliche Auswirkungen. Daher sind auch die Vergehen mit Konsequenz und unter Ausnutzung der breiten Skala der dafür zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Mittel sowie der großen erzieherischen und bewußtseinsbildenden Kraft der sozialistischen Gesellschaft zu verfolgen.

Von den **Eigentums Verfehlungen** unterscheiden sich die gegen das Eigentum gerichteten Vergehen dadurch, daß sie entweder auf Grund

- der Höhe des Schadens,
- der in der Tat zum Ausdruck kommenden Intensität,
- der groben Mißachtung einer Vertrauensstellung oder
- anderer erschwerender Umstände

die Grenzen einer Verfehlung überschreiten.

Höherer Schaden heißt, der Schaden muß größer als ein geringfügiger Schaden nach § 160 bzw. § 179 StGB sein; er darf jedoch nicht eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums (§162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) bzw. des persönlichen oder privaten Eigentums (§ 181 Abs. 1 StGB) darstellen.

Ebenso darf das Merkmal „*Ausführung der Tat mit großer Intensität*“ nicht mit dem Merkmal

„besonders große Intensität“ gemäß § 162 Abs. 1 StGB verwechselt werden, das außerdem noch die wiederholte Tatbegehung einschließt.

Handeln mit großer Intensität, das sich in vielfältigen Formen äußern kann, wird insbesondere immer dann gegeben sein, wenn der Täter in Vorbereitung oder Ausführung des Diebstahls eine spezielle Begehungsweise, raffinierte Mittel oder Methoden anwendet, wenn er die Tat sorgfältig plant, vorbereitet oder absichert, z. B. wenn Buchungsunterlagen gefälscht werden, um eine Entdeckung der Tat zu verhindern, wenn der Täter die aus dem Betrieb entwendeten Gegenstände besonders raffiniert versteckt, um so den Betriebsschutz zu hintergehen wenn Gewalt angewendet wird, um in den Besitz der zu stehlenden Gegenstände zu kommen (z. B. Einschlagen von Türen oder Fenstern, Aufbrechen von Schlössern oder anderen Sicherungseinrichtungen auch Ausschalten von Sicherungsanlagen). Größt Intensität liegt auch vor, wenn sich der Täter der Zugang zu einer Wohnung z. B. unter dem Vorwand erschleicht, daß er von einer staatlichen Institution oder einem Betrieb komme, und diese Möglichkeit nutzt, um etwas aus der Wohnung zu stehlen. Ebenso könnte auch der Umstand eine Rolle spielen, daß der Täter bestimmte, ihm durch seine berufliche Tätigkeit bekannt gewordene Umstände nützt, um den Diebstahl ungehindert auszuführen.¹⁸⁾

Das Merkmal „*grobe Mißachtung der Vertrauensstellung*“ setzt voraus, daß dem Täter eine besondere Verantwortung in bezug auf den Schutz und die Sicherung des sozialistischen bzw. persönlichen oder privaten Eigentums übertragen worden war. Dies trifft z. B. auf Kassierer, aber auch auf Wächter oder Betriebsschutzangehörige zu.

Mit dem Merkmal „*andere erschwerende Umstände*“ werden solche Umstände erfaßt, die nicht unter die bereits genannten Merkmale fallen, aber im Einzelfall erschwerend wirken können. Derartige Umstände liegen z. B. vor, wenn

- der Täter bereits wegen gleicher oder ähnlicher Handlungen zur Verantwortung gezogen wurde, ohne daß die Voraussetzungen des Rückfalls vorliegen,
- der Täter zur Ausführung der Tat Kinder als Tatmittler benutzt,
- der Täter keiner festen Arbeit nachgeht und Geld entwendet, um es für Alkohol auszugeben

18 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 5. 1972“, Neue Justiz 20/1972, S. 617 f. mit der Anmerkung von J. Pasle sowie die darin angegebenen Entscheidungen; „B(H) Halle, Urteil vom 1. 11. 1968“, Neue Justiz 10/1969, S. 315 ff. mit der Anmerkung von H. Peckermann.